



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-151/091/19831/2025-23
A. B.

Wien, 26.6.2026

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag.^a GRÜNDEL über die Beschwerde der Frau A. B., geb.: ..., StA: Bosnien und Herzegowina, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 14.11.2025, Zl. ..., mit welchem der Antrag vom 30.9.2024 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Familienangehöriger“ gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und durch Verkündung am 29.05.2026

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde, mit der Maßgabe, dass sich die Abweisung auf § 11 Abs. 1 Z. 5 NAG stützt, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin beantragte am 30.9.2024 bei der österreichischen Botschaft in Sarajewo die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“. Sie bezog sich dabei auf die am ... in C., Bosnien und Herzegowina, mit dem österreichischen Staatsbürger D. B., geb. ..., geschlossene Ehe. Der Ehegatte sollte als Zusammenführender dienen.

2. Mit Bescheid vom 21.11.2024 wies der Landeshauptmann von Wien, Magistratsabteilung 35 (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag vom 30.9.2024 ab. In der dagegen erhobenen Beschwerde bzw. in dem Schriftsatz vom 15.1.2025 modifizierte die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Familienangehöriger“. Mit verkündetem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 20.1.2025, zur Zahl VGW-151/095/17630/2024, wurde der Beschwerde Folge gegeben und der Bescheid vom 21.11.2024 aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG nach § 6 AVG an die belangte Behörde als die für diesen Antrag zuständige Behörde weitergeleitet.

3. Mit Bescheid vom 14.11.2025 wies die belangte Behörde den modifizierten Antrag der Beschwerdeführerin ab. In diesem verfahrensgegenständlichen Bescheid führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzung des ausreichenden Lebensunterhaltes gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht gegeben sei, die Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG zu ihren Ungunsten ausfalle und auch ihr österreichischer Ehegatte bei Nichterteilung des Aufenthaltstitels an die Beschwerdeführerin de facto nicht gezwungen sei Österreich und das Gebiet der Europäischen Union verlassen zu müssen.

4. Die Beschwerdeführerin erhob am 18.12.2025 – rechtzeitig – Beschwerde und brachte vor, dass sich durch die von ihr bereits vorgelegten Gehaltsunterlagen ihres Ehegatten ein monatliches Einkommen von EUR 1.183.30 ergebe. Des Weiteren sei auch eine Haftungserklärung abgegeben worden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels würden vorliegen.

5. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdeentscheidung und legte dem Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt vor, wobei sie auf die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung verzichtete.

6. Das Verwaltungsgericht Wien nahm Abfragen in diverse Datenbanken, insbesondere dem Zentralen Melderegister, dem Zentralen Fremdenregister, dem Strafregister der Republik Österreich und der Datenbank der Sozialversicherungsträger vor. Weiteres forderte das Verwaltungsgericht die Beschwerdeführerin in der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung auf bis zwei Wochen vor der Verhandlung diverse Unterlagen – darunter unter anderem eine vollständige, leserliche Kopie ihres Reisepasses, ein aktuelles Lichtbild entsprechend § 2a NAG-DV und Nachweise betreffend die finanzielle Situation – vorzulegen.

7. Die Beschwerdeführerin legte mit Schriftsatz vom 28.5.2026 keine neuen Unterlagen, bis auf aktuelle Lohnzettel des Ehegatten der Beschwerdeführerin von März 2026 bis Mai 2026 und einen Antrag auf Prüfung der Anspruchsberechtigung für Angehörige gemäß § 123 ASVG, vor.

8. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 29.5.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher die Beschwerdeführerin als Partei sowie Herr D. B. als Zeuge einvernommen wurden. Im Rahmen der Verhandlung ließ das Verwaltungsgericht Wien eine Kopie des Reisepasses der Beschwerdeführerin anfertigen. Das Ermittlungsverfahren wurde am Ende der mündlichen Verhandlung geschlossen und die Entscheidung im Anschluss mündlich verkündet. Die Beschwerdeführerin legte bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung kein aktuelles Lichtbild vor.

9. Ein Antrag auf Ausfertigung der mündlich verkündeten Entscheidung wurde durch die bevollmächtigte Vertretung der Beschwerdeführerin am 12.6.2026 gestellt.

II. Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin, geboren am ..., Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, heiratete am ... in C., Bosnien und Herzegowina, den österreichischen Staatsbürgers D. B., geboren am Die beiden kennen sich seit acht Jahren. Ihre Beziehung konnte die sechs Jahre vor dem Zusammenzug im

Bundesgebiet nur aus der Ferne geführt werden, da beide arbeitstätig waren (siehe dazu auch Pkt. II. 5. Und II. 6.).

2. Sie verfügt über ausgezeichnete Deutschkenntnisse sowie über ein A1 Zertifikat des ÖSD vom 15.11.2024.

3. Die Beschwerdeführerin ist unbescholten und verfügt über einen bis 2.10.2034 gültigen Reisepass.

4. Herr D. B. und die Beschwerdeführerin wohnen in einer zwei-Zimmer Wohnung mit 51,50 m² in Wien, E.-straße. Die Beschwerdeführerin ist seit 7.11.2024 aufrecht mit Hauptwohnsitz an der eben genannten Adresse gemeldet und ebenfalls seit diesem Zeitpunkt fast ausschließlich nur im Bundesgebiet aufhältig. Die Ein- und Ausreisen der Beschwerdeführerin in den letzten zwei Jahren in den Schengenraum gestalten sich folgendermaßen:

Einreise: Ausreise:

07.10.2024 – 12.10.2024

26.10.2024 – 05.11.2024

05.11.2024 – 24.12.2024

26.12.2024 – Ausreise nicht feststellbar

13.12.2025 – 13.12.2025

15.12.2025 – 17.12.2025

18.12.2025 – 10.01.2026

10.01.2026 –

5. Die Beschwerdeführerin ist derzeit nicht erwerbstätig, besitzt kein Vermögen, hat keine Sorgepflichten oder Schulden. Ihren Lebensunterhalt bestreitet sie durch Zuwendungen ihres Ehegatten bzw. der Familie ihres Ehegatten. In Bosnien und Herzegowina hat sie keine Aufwendungen. Sie möchte, sobald sie arbeiten gehen kann, als Lehrerin tätig sein, wofür ihr noch eine Ausbildung fehlt. In Bosnien und Herzegowina war sie als Mediensprecherin für einen humanitären Verein beschäftigt.

6. Herr D. B., geboren am ... in F., ist seit 1.5.2014 durchgehend bei dem Unternehmen „G.“, dessen Inhaberin seine Mutter H. I. ist, als Arbeitnehmer

beschäftigt. Er bringt ein monatliches Bruttogehalt von EUR 2.884,17 (14x jährlich) – EUR 2.102,60 netto monatlich – ins Verdienen. Die Mietkosten betragen EUR 534,80, daneben fallen monatlich Stromkosten in der Höhe von EUR 93,- und Gaskosten von EUR 193,- sowie zweimal jährlich eine Autoversicherung von rund EUR 700,- an. Herr D. B. hat keine Schulden oder Sorgepflichten. Er besitzt ein Auto im Wert von zwischen EUR 30.000,- und EUR 40.000,-, und verfügt über kein Sparkonto. Sein aktueller Kontostand beträgt EUR 7.289,83. Herr D. B. kommt für die Lebenserhaltungskosten beider Eheleute auf.

7. Sowohl der Ehegatte der Beschwerdeführerin als auch dessen Mutter, H. I., gaben eine Haftungserklärung zugunsten der Beschwerdeführerin ab.

8. Bis auf den Ehegatten und dessen Familie weist die Beschwerdeführerin keine familiären Beziehungen in Österreich auf. Sie hat einen Freundeskreis von rund 10 Personen in Österreich. Ihr Vater und ihre vier Brüder leben in Bosnien und Herzegowina. Wenn die Beschwerdeführerin in Bosnien und Herzegowina ist, hält sie sich im Haus ihres Vaters oder ihres Schwiegervaters auf. In diesen hat sie jeweils ein eigenes Zimmer, in welchem sie immer wohnen kann.

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungs- und Gerichtsakt und Würdigung des Beschwerdevorbringens. Im Einzelnen:

1. Die verfahrensbezogenen Feststellungen stützen sich auf den Verwaltungs- und Gerichtsakt und sind unstrittig.

2. Die Feststellungen zur Heirat und Beziehung der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten stützen auf die im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgelegte Heiratsurkunde und den übereinstimmenden Aussagen der Eheleute in der Verhandlung am 29.5.2026, in welche beide angaben sich seit acht Jahren zu kennen. Da die Eheleute erst seit knapp zwei Jahren gemeinsam (im Bundesgebiet) wohnen, der Ehegatte der Beschwerdeführerin seit 1.5.2014 durchgehend bei der Firma „G.“ beschäftigt war – sohin auch bereits vor dem Kennenlernen der beiden – und die Beschwerdeführerin zuvor in ihrem Herkunftsstaat ebenfalls berufstätig war, ergibt sich für das Verwaltungsgericht Wien aus der allgemeinen

Lebenserfahrung, dass die Eheleute zuvor eine Fernbeziehung mit gegenseitigen Besuchen und einem regelmäßigen Kontakt über Telekommunikationsmittel führten.

3. Die Feststellungen zu den Deutschkenntnissen der Beschwerdeführerin gründen auf den persönlichen Eindruck des Gerichts in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher die Beschwerdeführerin problemlos ohne unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers einvernommen werden konnte. Das ÖSD A1 Zertifikat vom 15.11.2024 wurde bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgelegt.

4. Dass die Beschwerdeführerin unbescholten ist, gründet auf das Führungszeugnis aus Bosnien und Herzegowina vom 17.4.2025, sowie die glaubhafte Aussage der Beschwerdeführerin, dass sie auch bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht vorbestraft ist. Die Gültigkeitsdauer des Reisepasses der Beschwerdeführerin gründet auf der im Akt befindlichen Kopie des Reisepasses.

5. Die Feststellungen zur Wohnsituation gründen auf dem im Verwaltungsakt beiliegenden Mietvertrag und den übereinstimmenden glaubwürdigen Aussagen der Beschwerdeführerin und Herrn D. B.. Beide teilten mit, dass die Beschwerdeführerin seit 7.11.2024 im Bundesgebiet und in der gemeinsamen Wohnung aufhältig ist. Die Ein- und Ausreisedaten in den Schengenraum, lassen sich aus dem kopierten Reisepass ablesen, wobei jedoch zumindest ein Stempel fehlt, da zwar Einreisestempel für den 26.12.2024 und den 13.12.2025 ersichtlich sind, jedoch dazwischen kein Ausreisestempel im Reisepass vorhanden ist. Es kann daher nicht festgestellt werden, wann die Beschwerdeführerin in dem Zeitraum zwischen 26.12.2024 und 13.12.2025 ausgereist ist und ob dies einmal oder mehrmals geschah. Ihrer glaubwürdigen Aussage in der Verhandlung am 29.5.2026 folgend, war sie nur für Kurz-Besuche in ihrem Heimatland, weshalb das Verwaltungsgericht Wien überzeugt ist, dass sich die Beschwerdeführerin in den letzten zwei Jahren fast ausschließlich in Österreich aufgehalten hat.

6. Die finanzielle und berufsmäßige Situation der Beschwerdeführerin gründet auf ihren nachvollziehbaren Aussagen in der Verhandlung am 29.5.2026, welche auch durch die Aussagen ihres Ehegatten bestätigt wurden, insbesondere zur finanziellen Lage, da auch Herrn D. B. angab allein für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufzukommen.

7. Die Feststellungen zum Arbeitsverhältnis des Ehegatten der Beschwerdeführerin ergeben sich in Zusammenschau aus den vorgelegten Unterlagen, in welchen seine Beschäftigung bei der Firma „G.“ bestätigt wurde, den aktuellen Gehaltszetteln und den damit in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien übereinstimmenden Aussagen des Herrn D. B..

8. Die Feststellungen zu den Haftungserklärungen des Ehegatten und dessen Mutter ergeben sich aus den entsprechenden vorgelegten Unterlagen im verwaltungsbehördlichen Verfahren.

9. Die Feststellungen zu den Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin gründen auf ihre glaubhaften Aussagen diesbezüglich in der Verhandlung am 29.5.2026.

IV. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025, lauten auszugsweise:

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
- 2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu

gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswitzweck angeführt sein.

[...]

Mitwirkung des Fremden

§ 29. (1) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken.

[...]

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
 - a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
 - b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
 - c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 262/2025, lauten auszugsweise:

Lichtbild

§ 2a. (1) Das Lichtbild muss farbig sein und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2002 S. 1 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung

(EU) 2017/1954, ABl. Nr. L 286 vom 1.11.2017 S. 9, insbesondere den geforderten Aufnahmemodalitäten und Qualitätsmerkmalen, entsprechen.

(2) Das Lichtbild darf zum Entscheidungszeitpunkt nicht älter als sechs Monate sein und muss den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Es ist in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat abzugeben. Für das Lichtbild darf nur glattes und glänzendes Papier ohne Oberflächenstruktur verwendet werden. Das Lichtbild darf keine Beschädigung, Verunreinigungen oder unnatürliche Farben aufweisen.

(3) Das Lichtbild darf ausschließlich die Person des Antragstellers zeigen, weitere Personen oder Gegenstände im Lichtbild sind unzulässig. Der Hintergrund muss einfarbig hell sein und darf keine Muster aufweisen.

(4) Der Kopf der Person soll etwa zwei Drittel des Bildes einnehmen. Der Augenabstand muss zumindest 8 Millimeter betragen. Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, mit unverdeckten Augen und neutralem Gesichtsausdruck zeigen, die Hauttöne sind möglichst natürlich wiederzugeben. Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf ist unzulässig. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist nur aus medizinischen oder religiösen Gründen zulässig.

(5) Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet und in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein. Schattenbildung im Gesicht und Reflexionen sind zu vermeiden. Bei Brillenträgern müssen die Augen klar und deutlich erkennbar sein.

(6) Soweit dies der Entwicklungsstand der Person oder körperliche Gegebenheiten indizieren, sind Abweichungen von Abs. 4 zulässig.

Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG);
2. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 2a;
3. erforderlichenfalls Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
4. erforderlichenfalls Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
5. erforderlichenfalls Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
6. erforderlichenfalls Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.

[...]

V. Rechtliche Beurteilung:

1. Entsprechend dem Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG iVm. § 17 VwGVG – welches auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten maßgeblich ist (vgl. VwGH 25.1.2023, Ra 2022/03/0245 mit Verweis auf VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) – ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, den zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Nach dem damit maßgebenden Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit hat das Verwaltungsgericht von Amts wegen unabhängig vom Parteivorbringen und von den Parteianträgen den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise vollständig zu ermitteln (vgl. etwa VwGH 25.7.2024, Ra 2023/01/0318). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 39 Abs. 2 AVG korrespondiert mit der Pflicht der Behörde zur amtswegigen Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts (Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens) die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Oficialprinzip entbindet die Parteien nicht davon, durch ein substantiiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhalts beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf, also insbesondere dann, wenn es auf Umstände ankommt, die in der Sphäre der Partei selbst gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann. Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei Informationen betreffend betriebsbezogene bzw. personenbezogene Umstände der Fall ist, über die allein die Partei verfügt. Die Mitwirkungspflicht der Partei ist also gerade dann von Bedeutung, wenn ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umständen von Amts wegen zu beschaffen (VwGH 29.1.2026, Ra 2025/07/0017, mit Hinweis auch auf VwGH 25.1.2023, Ra 2022/03/0245).

1.1 Mit dieser Judikatur korrespondiert die in § 29 Abs. 1 NAG normierte besondere Mitwirkungspflicht des Fremden im Niederlassungs- und Aufenthaltsverfahren.

1.2 Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien wurden, trotz Aufforderung in der Ladung zur Verhandlung am 29.5.2026 – bis auf aktuelle Lohnzettel des

Ehegatten der Beschwerdeführerin von März 2026 bis Mai 2026 und einen Antrag auf Prüfung der Anspruchsberechtigung für Angehörige gemäß § 123 ASVG – keine neuen Unterlagen vorgelegt, sondern bloß jene die bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren aktenkundig waren.

2. Die Beschwerdeführerin begehrte mit ihrem (modifizierten) Antrag die Erteilung des Aufenthaltstitels für den Zweck „Familienangehörige“ nach § 47 NAG.

3. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden – gegenständlich von Österreichern gemäß § 47 Abs. 1 NAG – sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

4. Als besondere Erteilungsvoraussetzung des 1. Teiles des NAG gilt die Erbringung eines Nachweises über Deutschkenntnisse auf A1 Niveau gemäß § 21a NAG. Einen solchen Nachweis hat die Beschwerdeführerin durch das vorgelegte ÖSD-Zertifikat auf A1 Niveau für Deutsch erbracht und ist diese Voraussetzung erfüllt.

5. Im Folgenden sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen:

5.1 Die Beschwerdeführerin ist weiters unbescholten und sind deshalb keine öffentlichen Interessen gefährdet bzw. bestehen auch sonst keinerlei Anzeichen dafür gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG.

5.2 Die Beschwerdeführerin wohnt, wie festgestellt, mit ihrem Ehegatten gemeinsam in einer Zwei-Zimmer-Wohnung in Wien, E.-straße. Es liegt sohin ein Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG vor.

5.3 Die Beschwerdeführerin wird mit ihrem durch seine Arbeitstätigkeit pflichtversicherten Ehegatten nach ASVG mitversichert sein und damit über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz nach § 11 Abs. 2 Z 3 NAG verfügen.

5.4 Des Weiteren war die „finanzielle Leistungsfähigkeit“ der Beschwerdeführerin zu prüfen, denn gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf die Beschwerdeführerin keine finanzielle Gefährdung einer Gebietskörperschaft darstellen bzw. muss über ausreichende Unterhaltsmittel verfügen. Nach § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG sind die Richtsätze des § 293 ASVG für die Berechnung des erforderlichen Lebensunterhalts heranzuziehen. In dem Beschwerdefall ist angesichts der im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen anzunehmen, dass bei Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Beschwerdeführerin gemeinsam mit dem Zusammenführenden im gemeinsamen Haushalt leben wird. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt, dass bei einem geplanten gemeinsamen Haushalt zu prüfen ist, ob die vorhandenen finanziellen Mittel den „Haushaltsrichtsatz“ des § 293 Abs. 1 ASVG erreichen (VwGH 29.3.2019, Ra 2018/22/0080). Somit ist im vorliegenden Fall jedenfalls der Ehegattenrichtsatz des § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG iHv. EUR 2.064,12 heranzuziehen. Weiters sind nach § 11 Abs. 5 NAG regelmäßige Aufwendungen sowie die „freie Station“ nach ASVG zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin und der Zusammenführende haben regelmäßige Ausgaben in der Höhe von EUR 534,80,- für Miete. Abzüglich der freien Station von EUR 386,43 ergibt dies regelmäßige Aufwendungen von gerundet EUR 148,37. Zusammen mit dem Ehegattenrichtsatz von EUR 2.064,12 ergibt dies nachzuweisende Geldmittel von gerundet monatlich EUR 2.212,-. Dem ist nunmehr das für die nächsten 12 Monate prognostizierte Einkommen der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten gegenüberzustellen. Bei der Frage der zur Verfügung stehenden Mittel ist eine Prognoseentscheidung über die Erzielbarkeit ausreichender Mittel zu treffen (vgl. VwGH 19.4.2016, Ra 2015/22/0153; 22.3.2018, Ra 2017/22/0177). Diesbezüglich ist auf die bereits gemachten Ausführungen unter Pkt. II.6. iVm. III.7. zu verweisen. Es stehen der Beschwerdeführerin und dem Zusammenführenden prognostisch jedenfalls ein Nettojahreseinkommen in Höhe von EUR 29.765,06 (nach dem Brutto-Netto-Rechner der AK), also ein monatliches Nettoerwerbseinkommen des Zusammenführenden von EUR 2.102,60, und rund EUR 607,49 aus Ersparnissen (Kontoguthaben von € 7.289,83/12), sohin gesamt rund EUR 2.710,09 monatlich zur Verfügung. Da die finanziellen Mittel der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten in der Höhe von EUR 2.710,09 die erforderlichen Geldmittel von EUR 2.212,- monatlich übersteigen, stellt der Aufenthalt der Beschwerdeführerin keine finanzielle Gefährdung einer Gebietskörperschaft dar.

5.5 Ein Aufenthaltstitel darf einem Fremden nach § 11 Abs. 1 Z 5 NAG nicht erteilt werden, wenn eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts in Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 NAG vorliegt. Die Beschwerdeführerin ist als bosnische Staatsbürgerin berechtigt, sich 90 Tage innerhalb von 180 Tagen sichtvermerksfrei im Schengenraum aufzuhalten. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass der

Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Z 5 NAG einerseits einen sichtvermerkfreen Aufenthalt des Antragstellers und andererseits die Überschreitung der Dauer des so erlaubten Aufenthalts voraussetzt (VwGH 11.11.2020, Ra 2019/22/0126 mit Verweis auf VwGH 10.12.2019, Ro 2018/22/0015). Nach der Rechtsprechung des VwGH kann der Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Z 5 NAG nur bei solchen Personen zum Tragen kommen, die - zunächst - zur Inlandsantragstellung berechtigt waren (VwGH 24.2.2011, 2010/21/0460). Die Beschwerdeführerin, welche innerhalb der sichtvermerkfreen Zeit zur Inlandsantragstellung berechtigt gewesen war, stellte am 30.9.2024 bei der österreichischen Botschaft in Sarajewo den verfahrensgegenständlichen Antrag. Sie reiste am 7.11.2024 nach Österreich ein und hält sich bis dato – abgesehen von den festgestellten kurzfristigen Auslandsaufenthalten (siehe dazu Pkt. III.4.) – im Bundesgebiet auf. Folglich kam es mehrfach zu massiven Überschreitungen der sichtvermerkfreen Zeit, so dass das Erteilungshindernis des § 11 Abs. 1 Z. 5 NAG vorliegt.

5.5.1 Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. Bei der Abwägung gemäß Art. 8 EMRK ist das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen im Rahmen einer Interessenabwägung dem privaten Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens gegenüberzustellen. Bei der Interessenabwägung ist darauf Bedacht nehmen, ob das Privat- und Familienleben der Fremden in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/22/0242).

5.5.2 Die Beschwerdeführerin hat ihr gesamtes Leben in Bosnien und Herzegowina verbracht. Ihre Kernfamilie ist weiterhin in ihrem Herkunftsstaat aufhältig. Die Beschwerdeführerin verfügt dort über eine Wohnmöglichkeit und ist sozial stark verwurzelt. Als Anknüpfungspunkt im Inland gilt lediglich ihr Ehegatte, mit welchem sie seit rund zwei Jahren verheiratet ist, und dessen Familie. Weitere Verwandte befinden sich nicht im Bundesgebiet. Der Beschwerdeführerin ist zugutezuhalten, dass sie über ausgezeichnete Deutschkenntnisse verfügt. Mit ihrem fast zweijährigen Aufenthalt im Bundesgebiet – mit kurzen Unterbrechungen – hat sie die sichtvermerkfreen Zeit jedoch um ein Vielfaches überschritten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann der persönliche Kontakt

zwischen Ehegatten durch Besuche sowie auch im Wege moderner Kommunikationsmittel aufrechterhalten werden (VwGH 24.1.2025, Ra 2023/22/0053). Die Beschwerdeführerin kann sich 90 Tage visumsfrei im Bundesgebiet aufhalten und kann sie somit auch ihren Ehegatten in Österreich besuchen. Die beiden Eheleute kennen sich seit acht Jahren und ist davon auszugehen, dass sie ihre Beziehung vor Antragstellung aus der Ferne über gemeinsame Besuche und die Nutzung von Telekommunikationsmittel führten, da beide berufstätig waren. Ferner sind keine Gründe ersichtlich, warum die Beschwerdeführerin sich nicht nur im Rahmen der visumsfreien Zeit im Inland aufhalten könnte. Eine Abwägung ergibt aus derzeitiger Sicht ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens gegenüber den privaten Interessen der Beschwerdeführerin an der Aufrechterhaltung ihres Privat- und Familienlebens, zumal sie sich zum Zeitpunkt der Begründung dieses Familienlebens ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste.

5.5.3 Art. 20 AEUV steht nationalen Maßnahmen einschließlich Entscheidungen, mit denen Familienangehörigen eines Unionsbürgers der Aufenthalt verweigert wird, entgegen, die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen ihr Status verleiht, verwehrt wird. Es gibt ganz besondere Sachverhalte, in denen einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden muss, obwohl das für das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen geltende Sekundärrecht nicht anwendbar ist und der betreffende Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, da sonst die Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde, wenn sich der Unionsbürger infolge der Verweigerung des Aufenthaltsrechts de facto gezwungen sähe, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, und ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm dieser Status verleiht, verwehrt würde. Die Weigerung, einem Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, kann die praktische Wirksamkeit der Unionsbürgerschaft jedoch nur dann beeinträchtigen, wenn zwischen ihm und dem Unionsbürger, der sein Familienangehöriger ist, ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das dazu führen würde, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, den betreffenden Drittstaatsangehörigen zu begleiten und das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen (VwGH 7.6.2023, mit Verweis auf EuGH 8.5.2018, K.A. u.a., C-82/16).

5.5.4 Die Beschwerdeführerin ist Ehegattin eines österreichischen Staatsbürgers. Die beiden Eheleute wohnen erst seit knapp zwei Jahren – wobei, wie gewürdigt, im Rahmen des Aufenthalts der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet eine Überschreitung der sichtvermerkfreen Zeit vorliegt –gemeinsam. Auch wenn sich die beiden seit acht Jahren kennen, so konnte sich, wie bereits erwähnt, die Beziehung aufgrund der Berufstätigkeit beider in Österreich und Bosnien und Herzegowina nur auf gegenseitige Besuche und regelmäßige Telekommunikation beschränken. Beide haben sich ein Leben in den jeweiligen Ländern aufgebaut. Ein Abhängigkeitsverhältnis wurde nicht vorgebracht. Weder aus der Aktenlage noch aus dem Vorbringen, ergibt sich sohin, dass die zusammenführende Ankerperson de facto gezwungen wäre, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, wenn der Beschwerdeführerin der begehrte Aufenthaltstitel nicht gewährt werde.

5.5.5 Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin auch gegen die in § 21 Abs. 1 zweiter Satz NAG normierte Verpflichtung, die Entscheidung über ihren Erstantrag in der Folge im Ausland abzuwarten, verstoßen hat. Insofern käme nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (siehe dazu VwGH 24.2.2011, 2010/21/0460 sowie VwGH 31.1.2024, Ra 2023/22/0085) auch die Abweisung ihres Antrages nach dieser genannten Gesetzesstelle in Betracht.

6. Ferner legte die Beschwerdeführerin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung - trotz Aufforderung in der Ladung – kein dem § 2a NAG-DV entsprechendes Lichtbild vor, welches ebenso eine Abweisung begründet (VwGH 14.11.2024, Ra 2023/22/0170).

7. Aufgrund des eben genannten war spruchgemäß zu entscheiden, sohin der Beschwerde den Erfolg zu versagen und den angefochtenen Bescheid zu bestätigen.

8. Die Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei seiner Entscheidung an der zitierten, nicht als uneinheitlich anzusehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insb. hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 1 Z 5 NAG und der Interessensabwägung bei Vorliegen eines Erteilungshindernisses gemäß 11 Abs. 3 NAG orientiert und ist von dieser nicht abgewichen. Ebenfalls liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines

solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag.^a GRÜNDEL
Richterin